

Lehrerpersonalverordnung – Stellungnahme der GRÜNEN Kanton Zürich vom 16.11.2005

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 2: Neu muss der Basiswert (bisheriger Begriff: Ziel-Klassengrösse) für den Kindergarten fixiert werden. Der vorgeschlagene Wert beruht auf der durchschnittlichen Klassengrösse im Kindergarten, bevor der Regierungsrat das Sanierungsprogramm 04 beschloss, und erhöht diesen Durchschnitt um 1,5, bzw. 1,0 (Stellenpool). Dies hat zur Folge, dass die durchschnittliche Kinderzahl im Kindergarten tiefer ist als in der Primarstufe. Die Basiswerte für die Primarstufe und die Sekundarstufe werden wegen der Integration der VZE für die Handarbeit und Hauswirtschaft sowie für den Mehrbedarf für Blockzeiten an der Primarstufe tiefer angesetzt. Damit können aber nicht mehr Klassen gebildet werden, sondern diese VZE werden für die zusätzlichen Lehrpersonen eingesetzt werden müssen. Der Basiswert entspricht nicht den effektiven Klassengrössen in den Gemeinden, sondern ist die Berechnungsgrundlage für die Zuweisung der VZE.</p> <p>§ 2c: Diese Bestimmung regelt drei relevante Tatbestände: – Die VZE für die Schulleitung betragen 0,0375 pro zugeteilte VZE. Dies entspricht einem Anteil von 1,2 Lektionen pro VZE und ist auf Grund der Versuchserfahrungen gerechtfertigt. – Das Pensum für die Schulleitung wird für jeweils drei Jahre festgelegt. Damit kann verhindert werden, dass kleinere Veränderungen bei den VZE zu jährlichen Schwankungen beim Beschäftigungsgrad der Schulleitung führen. – Die zusätzlichen VZE gemäss Abs. 2 garantieren den in der Volksschulverordnung vorgesehenen Umfang für Teamteaching oder Halbklassenunterricht im Rahmen der Blockzeiten. Das hier gewählte System hat zur Folge, dass den Gemeinden für alle vom VSG neu vorgesehenen arbeitsintensiven Funktionen die entsprechenden Stellen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>§ 2. Die Bildungsdirektion teilt den Schulgemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon, berechnet gemäss folgender Formel zu Schülerzahl x Sozialindex Basiswert x 100 Abs. 2 unverändert Der Basiswert beträgt a. auf der Kindergartenstufe 20.79; b. auf der Primarstufe 19.09; c. auf der Sekundarstufe 17.52. Abs. 4 unverändert § 2c Abs. 1 wird aufgehoben 1 Sämtliche einer Gemeinde zugeteilten Vollzeiteinheiten erhöhen sich um je 0.0375 für die Schulleitung. Dieser Zuschlag wird jeweils für drei Jahre festgesetzt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen in der Anzahl Vollzeiteinheiten, welche einer Gemeinde zugeteilt werden. 2 Die der Primarstufe einer Gemeinde zugeteilten Vollzeiteinheiten erhöhen sich um je 0.018 wenn die Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler an der ersten und zweiten Klasse je 24 Lektionen pro Woche beträgt. Abs. 2 wird zu Abs. 3 § 2d Zusätzliche, von einer Gemeinde allein bezahlte Lektionen dürfen nur eingesetzt werden für a. Wahl - und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich b. Freifächer c. Therapien d. Aufnahmeunterricht</p>	<p>§ 2.</p> <p>a. auf der Kindergarten- und Primarstufe 19.09 a. auf der Kindergartenstufe 20.79; b. auf der Primarstufe 19.09;</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 2d: entspricht der bisherigen Regelung, dass für den «ordentlichen» Unterricht aus Gründen der Chancengleichheit zwischen den Gemeinden nicht mehr als die zugeteilten VZE eingesetzt werden dürfen. Die Bestimmung definiert, für welche Lektionen die Gemeinden zusätzliche Lektionen einsetzen dürfen.</p>		
<p>§ 4: Entspricht der bisherigen Regelung, ergänzt durch die Schulleitungen.</p>	<p>§ 4. Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen auswirken, ebenso die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen. Abs. 2 unverändert .</p>	
<p>§ 5: Abs. 1 wurde ergänzt durch die Schulleitungen. Abs. 2 sieht neu eine Meldepflicht der Bildungsdirektion an die Schulpflegen vor.</p>	<p>§ 5. Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson oder der Schulleitung vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson oder der Schulleitung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von all fälligen personal rechtlichen Massnahmen erforderlich ist.</p>	
<p>§7: Diese Bestimmung regelt das Pflichtenpensum für die Lehrpersonen des Kindergartens. Dabei wird das bisher in den Empfehlungen für die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen des Kindergartens enthaltene Pensum vorgeschlagen. Wie bisher können einzelne Lektionen für Auffangzeit oder individuelle Förderung eingesetzt werden. Bezüglich der Pflichtlektionen für die Primarschule wird die bisherige Pflichtstundenzahl</p>	<p>§ 7. Die Pflichtlektionen betragen für vollbeschäftigte Lehrpersonen a. auf der Kindergartenstufe 23 Wochenlektionen b. an 1. -3. Regelklassen der Primarstufe 29 Wochenlektionen c. an 4. -6. Regelklassen der Primarstufe 28 Wochenlektionen d. an Regelklassen der Sekundarstufe 28 Wochenlek-</p>	<p>§ 7. Die Pflichtlektionen betragen für vollbeschäftigte Lehrpersonen a. auf der Kindergartenstufe 23 24 Wochenlektionen b. an 1. -3. Regelklassen der Primarstufe 29 Wochenlektionen c. an 4. -6. Regelklassen der Primarstufe 28 Wochenlektionen</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>vorgeschlagen, d. h. 29 Lektionen für die Unterstufe, 28 Lektionen für die übrigen Stufen, mit der Sonderregelung für Handarbeit und Hauswirtschaft. Diese wird ausserhalb dieser Vernehmlassung überprüft.</p>	<p>tionen e. an besonderen Klassen 28 Wochenlektionen f. für Handarbeit und Hauswirtschaft 26 Wochenlektionen Kommen verschiedene Bestimmungen zur Anwendung gilt die tiefere Wochenlektionenzahl. Eine Lektion dauert auf der Kindergartenstufe 60 Minuten, auf den übrigen Stufen 45 Minuten. Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Auf der Kindergartenstufe werden höchstens fünf Lektionen für Aufangzeit oder zur Förderung von einzelnen Kindern in kleinen Gruppen eingesetzt. Die Bildungsdirektion kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.</p>	<p>d. an Regelklassen der Sekundarstufe 28 Wochenlektionen e. an besonderen Klassen 28 Wochenlektionen f. für Handarbeit und Hauswirtschaft 26 Wochenlektionen b. Auf allen anderen Stufen 28 Wochenlektionen</p>
<p>§ 8: Das VSG sieht eine Unterrichtsverpflichtung für Schulleiterinnen und Schulleiter vor. Der Verordnungsentwurf schlägt eine minimale Variante vor und ermöglicht den Schulleitungen, dieses Pensum auch ausserhalb des ordentlichen Klassenunterrichts zu absolvieren.</p>	<p>§ 8. Abs. 1 unverändert. Die minimale Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter beträgt vier Wochenlektionen. Diese kann auch durch Tätigkeiten wie Vikariate, Projektwochen oder Klassenlagerbegleitungen erfüllt werden. Teilbeschäftigte Lehrpersonen oder Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Übernahme von zusätzlichen Lektionen verpflichtet werden.</p>	<p>§ 8. Anmerkung: Sämtliche Lehrpersonen mit Teilzeitpensen (auch mit Pensen von weniger als 10 Lektionen) sind vom Kanton anzustellen.</p>
<p>§ 14: Entspricht der bisherigen Regelung, ergänzt durch die Lehrpersonen des Kindergartens.</p>	<p>§ 14. Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht: Kategorie I: a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe, b. Lehrpersonen mit sonderpädagogischer Tätigkeit auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Kategorie II: Handarbeits- und Haushaltungslehrpersonen, Kategorie III: Lehrpersonen mit sonderpädagogischer Tätigkeit auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Kategorie IV:</p>	<p>§ 14. Anmerkung: Dieser Absatz entspricht nicht dem Grundsatz gleichwertiger Lohn für gleichwertige Arbeit.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>a. Lehrpersonen an Regel - und Aufnahmeklassen der Primarstufe, b. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Kategorie V: a. Lehrpersonen an Regel - und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe, b. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Kategorie VI: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik. Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten. Abs. 3 und 4 unverändert</p>	
	<p>§ 15. Abs. 1 unverändert Abs. 2 wird aufgehoben</p>	
<p>§ 16: Neben der Ergänzung durch die Regelung für die Tätigkeit in Schulleitungen wird die heutige Praxis im neuen Abs. 5 festgehalten. Abs. 6 sieht zudem eine Neuregelung für pensionierte Lehrpersonen vor, die wieder in den Schuldienst eintreten. Die Regelung berücksichtigt, dass bei diesen Lehrpersonen trotz der Neuanstellung die Rente weiter ausgerichtet wird.</p>	<p>§ 16. Abs. 1 unverändert Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem 22. (Kindergartenstufe, Handarbeit und Hauswirtschaft), dem 23. (Primarstufe) oder dem 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet: a. voll angerechnet werden Unterrichts- oder Schulleitungstätigkeiten an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonderschulen sowie Sonderschulheimen. Unterrichtstätigkeiten im Teilpensum werden anteilmässig angerechnet. lit. b unverändert. Abs. 3 unverändert Beim Wechsel der Schulgemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert zweier Jahre wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstel-</p>	<p>§ 16. Anmerkung: Dieser Absatz entspricht nicht dem Grundsatz gleichwertiger Lohn für gleichwertige Arbeit</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>lung übernommen. Die auf Grund der Mitarbeiterbeurteilung gefassten lohnwirksamen Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Die Bildungsdirektion erlässt unter Berücksichtigung des Verlaufs von Stufenanstiegen und Beförderungen eine Einstufungstabelle. Nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Werden Lehrpersonen nach ihrer Alterspensionierung angestellt, werden sie in der Stufe 1 eingestuft.</p>	
<p>§17: Entspricht der bisherigen Regelung, ergänzt durch Schulleitungen.</p>	<p>§ 17. Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres eingestellt werden, beziehen den Lohn vom 16. August an. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 15. August ausgerichtet. Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>§ 19: Ist neu formuliert bezüglich der Oberstufe.</p>	<p>§ 19. Es werden folgende Zulagen ausgerichtet: a. An Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zwei – oder mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten b. an Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei – oder mehrklassigen Klassen. Abs. 2 unverändert Für den Unterricht an Besonderen Klassen und für Integrative Förderung werden keine Zulagen ausgerichtet. Abs. 4 unverändert , bisheriger Abs. 5 aufgehoben Die Bildungsdirektion kann in Zeiten von Lehrpersonalmangel jenen Lehrpersonen eine Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung gewähren, welche nachweislich eine neue Lehrperson anwerben</p>	<p>§ 19.</p> <p>Die Bildungsdirektion kann in Zeiten von Lehrpersonalmangel jenen Lehrpersonen eine Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung gewähren, welche nachweislich eine neue Lehrperson anwerben</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§§ 20, 21: Entsprechen der bisherigen Regelung, ergänzt durch die Schulleitungen.</p>	<p>§ 20. Sind mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen besondere Auslagen verbunden, kann die Bildungsdirektion den Lehrpersonen oder den Schulleiterinnen und Schulleitern diese Auslagen ganz oder teilweise vergüten. Abs. 2 und 3 unverändert</p>	
	<p>§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Bildungsdirektion bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.</p>	
	<p>§ 22. wird aufgehoben § 22a. wird aufgehoben</p>	
<p>§ 23: Neu sind an der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von Lehrpersonen auch die Schulleitungen beteiligt. Die bisherige Praxis wird in der Verordnung verständlich formuliert. Die MAB-Richtlinien regeln die Details.</p>	<p>§ 23. Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in welchem die Lehrperson in der Stufe vier oder höher eingestuft ist. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten. Abs. 2 und 3 unverändert</p>	
<p>§ 24: Neben den Ergänzungen der Regelungen für die Schulleitungen wird die Begrifflichkeit neu geregelt. Schliesslich wird in Anlehnung zu § 16 Abs. 5 eine Regelung für die alterspensionierten Lehrpersonen getroffen.</p>	<p>§ 24. In den Anlaufstufen bis Stufe 4 wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht. Ab Stufe 4 bis Stufe 18 wird der Lohn in der Regel jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation "Gut". Abs. 3 unverändert Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit "Ungenügend" qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von mindestens 3 - 6 Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist beschränkt sich die Mitarbeiterbeurteilung auf die beanstandeten Tätigkeiten. Lehrpersonen, welche nach ihrer Alterspensionierung angestellt wurden, erhalten keine Stufenanstiege und werden nicht befördert.</p>	
<p>§ 25: Mit dieser Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, jene Lehrpersonen, die wegen der Ersteinstufung auf Grund der bisherigen Berufserfahrung wesentlich tiefer als amtierende Lehrpersonen eingestuft sind, bevorzugt zu befördern und damit die Differenz zu verkleinern. Lehrpersonen mit Erfahrung in anderen Berufen stellen für die Schule oft einen Gewinn dar, in Zeiten des Lehrermangels ist man auf diese angewiesen.</p>	<p>§ 25. Abs. 1 unverändert Die Bildungsdirektion regelt die Aufteilung der für Stufenaufstiege und Beförderungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme. Sie kann dabei insbesondere jene Lehrpersonen berücksichtigen, welche gegenüber gleichaltrigen Lehrpersonen wesentlich tiefer eingestuft sind. Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter den Stufenaufstieg und die Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.</p>	
<p>§ 26: Änderungen beim Stundenplan einzelner Klassen sollen künftig von der Schulleitung behandelt und entschieden werden. Die Schulpflege muss nur noch entscheiden, wenn die Änderungen bzw. Unterrichtseinstellung die ganze Schule betrifft.</p>	<p>§ 26. Der Unterricht hat in der Regel gemäss Stundenplan stattzufinden. Die Schulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts ganzer Schulen, die Schulleitung über solche von einzelnen Lehrpersonen. Die Gesuche sind rechtzeitig einzureichen. Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, so übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Dabei kann die Wochenlektionenzahl dieser Klasse angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 25 Abs. 3 der Volksschulverordnung gewährleistet sind. Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.</p>	<p>§ 26. Die Gemeinde sorgt unverzüglich <i>spätestens ab 3.</i> Tag für einen Ersatz.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§27: Entspricht der bisherigen Regelung, ergänzt durch die Schulleitung.</p>	<p>§ 27. Abs. 1 unverändert Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung. Abs. 3 unverändert Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Dienstverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.</p>	
<p>§§ 28, 29: Die Kompetenz für bezahlte Urlaube bis zu einer Woche sowie für unbezahlte Urlaube lag bisher bei der Schulpflege. Diese Zuständigkeit kann auch ganz oder teilweise der Schulleitung übertragen werden.</p>	<p>§ 28. Die Bewilligung für bezahlten Urlaub im Umfang bis zu einer Woche obliegt der Gemeinde unter Meldung an die Bildungsdirektion. Für längeren Urlaub und für Urlaub gemäss §§ 87 bis 90 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ist die Bildungsdirektion auf Antrag der Schulpflege zuständig. Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.</p>	
<p>§ 29a: Diese Ergänzung soll verhindern, dass Lehrpersonen mit grösseren Defiziten in einer anderen Schulgemeinde erneut eine Lehrtätigkeit antreten, ohne dass die Probleme vorgängig aufgearbeitet wurden. § 29c: Grundsätzlich brauchen Schulleiterinnen und Schulleiter eine anerkannte Ausbildung. Im Einzelfall können aber Ausbildungen oder Führungserfahrung ausserhalb der Schule als gleichwertig akzeptiert werden. § 29d: Für Schulleiterinnen und Schulleiter sind zwei Anstellungen vorgesehen: Die eine für die Unterrichtstätigkeit entsprechend der Schulstufe, an der man unterrichtet; die andere als Schulleiterin bzw. Schulleiter gemäss Personalverordnung. Hiefür ist die Lohnklasse</p>	<p>§ 29. Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein. Der Schulferienanteil für den Unterricht wird auf der Grundlage von § 18 an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet. § 29a Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann die Bildungsdirektion die Erlaubnis zur Fortführung oder Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen. VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen § 29b Die §§ 7, 9, 11, 13-16, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 28 und 29 dieser Verordnung finden auf die Anstellungen der Schulleitungen keine Anwendung.</p>	<p>§ 29. § 29a Werden im Rahmen einer Aufsicht Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann die Bildungsdirektion die Erlaubnis zur Fortführung oder Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen. VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen Anmerkung: Aufsicht betrifft auch die Behörde</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>21 vorgesehen. Dies entspricht der Einstufung von Sektor- und Abteilungsleitungen in der Kantonalen Verwaltung. Die Skala reicht heute von Fr. 98 115 bis Fr. 152 840. Da die Anstellung von Schulleitungen gemäss Personalverordnung vorgenommen wird, wird auch die ausserschulische berufliche Führungserfahrung voll angerechnet.</p> <p>§29e: Schulleiterinnen und Schulleiter können über ihre individuellen Ferien auch während der Schulferien nicht frei verfügen. Der Bezug der Ferien wird mit der Schulpflege individuell abgesprochen.</p> <p>§ 29f: Bei Abwesenheiten von Schulleitern wird ein Mitglied des Schulkörpers mit der Stellvertretung beauftragt; für dieses wird ein Vikariat errichtet, damit für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht ausfällt. Dies macht bei Schulleitungen, wie auch bei anderen Kaderstellen, keinen Sinn.</p>	<p>§ 29c Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Zusatzausbildung absolvieren. Die Bildungsdirektion bezeichnet die Ausbildungen. Sie kann im Einzel fall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als genügende Ausbildung anerkennen.</p> <p>§ 29d Die Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden in die Lohnklasse 21 gemäss Personalverordnung eingereiht. Besteht eine Einstufung als Lehrperson, wird die entsprechende Stufe in die Kategorie VI und von dort betragsmässig in die Lohnklasse 21 überführt. Stimmen die Beträge nicht überein, ist der nächsthöhere Betrag der Lohnklasse 21 massgebend. Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird die Einstufung gemäss § 16 vorgenommen und gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung in die Lohnklasse 21 überführt, wobei bei der Einstufung ausserschulische berufliche Führungserfahrung voll angerechnet wird. Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung werden in der entsprechenden Stufe der Lohnklasse 20 eingereiht.</p> <p>§ 29e Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien nach Absprache mit der Schulpflege während der Schulferien. Stellvertretung § 29f Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson wie folgt übertragen:</p> <p>a. Bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche zur Hälfte und ab der 4. Schulwoche vollumfänglich</p> <p>b. Bei vorhergesehenen Abwesenheiten ab der 4. Schulwoche vollumfänglich. Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht des Stellvertreters oder Stellvertreterin ein Vikariat.</p> <p>Abschnitt VI wird zu Abschnitt VII.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 30: Entspricht der bisherigen Regelung.</p>	<p>§ 30 Abs. 1 unverändert Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeinde auf eigene Kosten ein Vikariat errichten. Abs. 3 unverändert</p>	
<p>§ 31: Die Umwandlung eines Vikariats mit Monatslohn erfolgt nicht automatisch. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Eine automatische Umwandlung macht keinen Sinn, da einzelne Vikarinnen und Vikare mit dem Monatslohn schlechter fahren würden. Die neu formulierte Bestimmung klärt diese Frage. Dasselbe gilt für den Lohn bei fehlendem Fähigkeitszeugnis.</p>	<p>§ 31 Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. In den Lektionenansätzen gemäss Anhang sind die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Fällt der Unterricht wegen eines Kapitels aus, wird der Lohn entrichtet, wenn der Vikar oder die Vikarin am Kapitel teilgenommen hat. Abs. 2 unverändert Bei Vikariaten, die mindestens 16 Schulwochen dauern und zusammenhängend an der gleichen Stelle geleistet werden, wird auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde der monatliche Lohn gemäss den §§ 14 bis 19 ausgerichtet. Die Bildungsdirektion kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% des monatlichen Lohns. Abs. 4 unverändert Abschnitt VII wird zu Abschnitt VIII § 31b Die Bildungsdirektion kann zum Vollzug dieser Verordnung verbindliche Richtlinien und Empfehlungen erlassen.</p>	
	<p>§ 34: Die Änderungen vom treten unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 14, 19 und 29c sowie der Teile A und C des Anhanges durch den Kantonsrat am in Kraft . In den §§ 2, 12, 20, 23, 30, 31a und 32 wird der Ausdruck "Gemeindeschulpflege" durch "Schulpflege" ersetzt.</p>	